

beim Distanzvergehen. Mit Recht bemerkt die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid, dass die Handlung gar kein Distanzvergehen darstellt, indem der Erfolg schon an dem Orte eingetreten ist, an dem die Handlung begangen wurde, in Altstätten. Dort schon ist die Ware in den Verkehr gekommen. Freilich tritt der Erfolg in solchen Fällen auch noch anderswo ein: Nachdem die Ware in den Verkehr gekommen ist, bleibt sie darin, bis sie konsumiert ist oder aus dem Handel zurückgezogen wird. Allein strafbar ist nach Art. 38 Ziff. 2 und 3 PatG das Indenverkehrbringen, nicht das Imverkehrlassen. Die Tat daher nur dort als begangen gelten, wo der Erfolg erstmals eintritt, nicht dort, wo er sich fortsetzt.

Dazu kommen vor allem noch praktische Erwägungen: Die Strafbestimmung schützt den Erfinder, nicht den Käufer und Konsumenten. Dem Erfinder aber kann eher als dem Konsumenten zugemutet werden, an den Richter zu gelangen, wo die Ware versandt worden ist.

Da nachgeahmte Gegenstände sehr oft — man denke an sogenannte Massenartikel — an viele Orte speditiert werden, würden bei Billigung der Ansicht der Beschwerdeführerin viele, oft zahllose Gerichtsstände begründet. Eine Mehrzahl von Gerichtsständen ist aber wenn möglich zu vermeiden. Sie führt leicht zu widersprechenden Entscheiden und Untersuchungsverfügungen. Freilich sieht Art. 42 PatG auch einen Sammelgerichtsstand vor, und wie bei der Lebensmittelpolizei wäre dieser Sammelgerichtsstand wohl nicht nur dann gelten zu lassen, wenn es sich um Mittäterschaft oder Vergehenskonnexität handelt, sondern auch dann, wenn ein einziges Vergehen von einem einzigen Täter in der Weise begangen worden ist, dass sich die strafbare Tätigkeit theoretisch vielleicht auf dem Gebiet mehrerer Kantone abgespielt hat (BGE 41 I 312/13). Allein die Feststellung des Sammelgerichtsstandes kann Anlass zu Streitigkeiten geben, während durch die vorliegende Lösung solche Konflikte zum vorneherein vermieden werden.

Endlich könnte die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung dazu führen, dass ein Geschädigter, wenn die Untersuchung in einem Kanton eingestellt worden ist, es noch mit einer Strafklage in einem andern Kanton würde versuchen wollen, was keinen Schutz verdient.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

27. Urteil des Kassationshofs vom 24. Mai 1937 i. S. Wyler gegen Bern, Staatsanwaltschaft.

Art. 25 Abs. 1 und Art. 27 MFG: Pflicht des von einer Seitenstrasse in eine Hauptverkehrsstrasse Einmündenden zur Mässigung seiner Geschwindigkeit, auch wenn die letztere nicht als Hauptstrasse bezeichnet ist.

A. — Am 9. Juni 1936, 11 Uhr nachts, stiessen auf dem Eigerplatz in Bern die von ihren Besitzern selbst geführten Automobile des Eugen Wyler und des Dr. Walter Glaus zusammen.

Der Eigerplatz wird längswegs durchzogen vom Doppeltrangeleise, das von der Zieglerstrasse nach der Seftigenstrasse führt. In dieser Richtung von der Ziegler- nach der Seftigenstrasse fuhr Wyler, während Glaus links von der Zieglerstrasse aus der Mühlemattstrasse auf den Platz eingefahren war, um den Platz in der Richtung nach der Schwarzenburgstrasse rechts der Seftigenstrasse zu überqueren.

Der Gerichtspräsident IV von Bern hat am 29. Oktober 1936 den Dr. Glaus wegen Übertretung des Art. 25, Abs. 1,

27 Abs. 1, 58 und 59 Ziff. 1 MFG zu Fr. 75.— Busse und den Wyler wegen Übertretung der Art. 25, Abs. 1, 27 Abs. 1 und 58 MFG zu Fr. 15.— Busse, beide Bussen bei Nichterhältlichkeit umwandelbar in Gefängnis, verurteilt. Am 26. Februar 1937 bestätigte das Obergericht dieses Urteil, soweit es gegen Wyler gerichtet war, aber nur auf Grund von Art. 27 Abs. 1 und 58 MFG, während Art. 25 Abs. 1 MFG als nicht anwendbar erklärt wurde. Das Obergericht stellt fest, Wyler sei mit 45-50 km Geschwindigkeit auf den Platz eingefahren. Diese Geschwindigkeit sei zu hoch, wenn man bedenke, dass ein zweites Auto ebensogut wie von links auch von rechts her, also mit Vortrittsrecht gegenüber Wyler, hätte in den Eigerplatz einfahren können.

B. — Dagegen erhebt Wyler die Nichtigkeitsklage an den Kassationshof des Bundesgerichts. Er macht geltend: Seine damalige Fahrgeschwindigkeit sei auf 40 km anzunehmen. Wohl habe bei unübersichtlichen Kreuzungen auch der Vortrittsberechtigte die Geschwindigkeit herabzusetzen, aber auf Grund von Art. 25 und nicht von Art. 27 MFG; und zudem sei der Eigerplatz übersichtlich. Der von links kommende Dr. Glaus habe ihn nur deshalb nicht gesehen, weil er betrunken gewesen sei und nicht aufgepasst habe.

C. — Staatsanwalt und Obergericht schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Das MFG bestimmt in Art. 25 Abs. 1 und Art. 27:

Art. 25 Abs. 1: « Der Führer muss sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Er hat namentlich in Ortschaften, bei Bahnübergängen und auch sonst überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Verkehrsstörung, Belästigung des Publikums, Erschrecken des Viehs oder Unfällen bieten könnte, den Lauf zu mässigen oder nötigenfalls anzuhalten. Beim Kreuzen

und Überholen hat er einen angemessenen Abstand einzuhalten. »

Art. 27: « Bei Strassengabelungen und Kreuzungen hat der Führer die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges zu mässigen und einem gleichzeitig von rechts kommenden Motorfahrzeug den Vortritt zu lassen.

Werden bestimmte Strassen als Hauptstrassen gekennzeichnet, so hat das auf der Hauptstrasse verkehrende Motorfahrzeug den Vortritt; das aus der Nebenstrasse kommende Motorfahrzeug hat die Geschwindigkeit zu mässigen. »

Nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschriften geht die Pflicht des Führers zur Mässigung der Fahrgeschwindigkeit nach Art. 25 Abs. 1 und bei Strassengabelungen und Kreuzungen (Art. 27 Abs. 1) dem Vortrittsrecht des von rechts Kommenden oder des auf der Hauptstrasse Fahrenden vor; denn sie fliesst aus der allgemeinen Pflicht des Führers nach Art. 25 Abs. 1, sein Fahrzeug ständig und bei allen gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen zu beherrschen. Der Kassationskläger kann also dem Vorwurf, er sei mit seiner (nicht aktenwidrig) auf 45-50 km festgestellten Geschwindigkeit zu rasch auf den Eigerplatz eingefahren und habe so schuldhaft den Unfall mitverursacht, nicht einfach entgegenhalten, dass er gegenüber Dr. Glaus der Vortrittsberechtigte gewesen sei.

Allein es bestand auch kein besonderer Grund, aus welchem bei den am Unfallort und zur Unfallzeit gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen der Kassationskläger seine Geschwindigkeit hätte herabsetzen sollen: Der Kassationskläger fuhr auf der Hauptverkehrsstrasse, die sich dort zum Eigerplatz erweitert, der breit und übersichtlich ist und in den die Hauptverkehrs- wie die Nebenstrassen mit gehörigem Zwischenraum einmünden. Die Gefahr eines Zusammenstosses mit einem in umgekehrter Richtung auf der Hauptverkehrsstrasse Fahrenden bestand von vorneherein nicht, und über die Gefahr eines Zusam-

menstosses mit einem aus einer Nebenstrasse Kommenden, wie es der Fall war bei Dr. Glaus, ist folgendes zu sagen :

Einmal hat derjenige, der aus einer Nebenstrasse in eine Hauptverkehrsstrasse fährt, selbst wenn diese nicht als Hauptstrasse im Sinne von Art. 27 Abs. 2 MFG bezeichnet ist, sich zu vergewissern, ob er sein Vortrittsrecht von rechts gegenüber einem auf der Hauptverkehrsstrasse Fahrenden ausüben kann. Denn die Gründe, die unter gewissen Umständen zur Kennzeichnung einer Hauptverkehrsstrasse als Hauptstrasse mit der Wirkung führen, dass auch der von links auf dieser Strasse Fahrende gegenüber dem aus der Nebenstrasse Kommenden das Vortrittsrecht hat, verpflichten auch in den übrigen Fällen den aus der Nebenstrasse Kommenden zu besonderer Vorsicht. Von dem auf der Hauptverkehrsader Fahrenden kann man vernünftigerweise nicht verlangen, dass er vor jeder Seiteneinmündung rechts stark genug abbremsen, um dem dort allenfalls Einmündenden unter allen Umständen sein Vortrittsrecht zu lassen. Für diesen besteht vielmehr eben nach Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 Abs. 1 MFG die Pflicht zur Geschwindigkeitsermässigung trotz seines Vortrittsrechts. Ist er pflichtgemäss mit aller Vorsicht soweit an die Hauptverkehrsader herangefahren, dass er den Überblick in dieselbe hat, so wird er den Vortritt ausüben können, wenn der auf der Hauptverkehrsader in einer für diese angemessene Geschwindigkeit Heranfahrende ihn zu gewähren noch in der Lage ist. Dieses Verhalten ist für alle vernünftigen Automobilfahrer in der Praxis selbstverständlich und muss es sein, wenn auf Hauptverkehrsadern ein reibungsloser Verkehr überhaupt möglich sein soll.

Der Kassationskläger durfte sich also schon aus diesem Grunde darauf verlassen, dass ein aus einer Nebenstrasse, gleich ob links oder rechts, auf den Eigerplatz Einfahrender seine Geschwindigkeit herabsetzen werde. Dazu kam aber noch, dass, wie schon erwähnt, der Eigerplatz breit ist und die verschiedenen Strassen soweit von einander in

ihn einmünden, dass die auch aus einer Nebenstrasse Einfahrenden genug Weite vor sich haben, um noch rechtzeitig gesehen zu werden oder die von anderswo Herkommenden zu sehen. Auch darauf durfte der Kassationskläger sich verlassen. Es bestand deshalb für ihn nicht der geringste Grund, seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Wenn es zwischen ihm und Dr. Glaus zu einem Zusammenstoss gekommen ist, so liegt das Verschulden ausschliesslich bei Dr. Glaus, der aus einer Nebenstrasse einfahrend dem von rechts her auf der Hauptverkehrsstrasse kommenden Kassationskläger nicht den Vortritt liess, obschon er genügend Sichtweite hatte, um ihn rechtzeitig zu sehen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen und der Kassationskläger von Schuld und Strafe freigesprochen.

**28. Urteil des Kassationshofs vom 14. Juli 1937
i. S. Schwagler gegen Polizeirichteramt Zürich.**

Eine örtliche Polizeivorschrift, wonach auf nicht besonders bezeichneten Strassen und Plätzen das Stationieren von Fahrzeugen nur « nach dem billig bemessenen Bedürfnis » erlaubt ist, ist gültig auch ohne Kenntlichmachung an Ort und Stelle (Art. 3 Abs. 3 MFG).

A. — Die Vorschriften der Stadt Zürich über die Verkehrspolizei (vom 14. Sept. 1927) enthalten in Art. 1-5 Anordnungen über das Parkieren und Stationieren der Fahrzeuge und schreiben in Art. 6 vor :

« Auf denjenigen Strassen und Plätzen, auf die sich die Anordnungen der Art. 1-5 nicht beziehen, dürfen Fahrzeuge nach dem billig bemessenen Bedürfnis stehen gelassen werden. Der Verkehr darf dadurch nicht beeinträchtigt werden ».

Durch Entscheid des Polizeirichteramts der Stadt Zürich, bestätigt durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich